

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2015, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs mit Beschluss vom 15.12.2016 aufgrund des § 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, folgende Verordnung beschlossen hat:

Ausgleichsabgabe

§ 1

Ausgleichsabgabe Abgabegenstand

Die Marktgemeinde Telfs erhebt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung gemäß § 8 Abs. 9 Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57/2011, in der Fassung LGBl. Nr. 94/2016, erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Telfs:

angeschlagen am	27.12.2016
abgenommen am	11.01.2017

Christian Härting



AMTSSIGNIERT

Informationen unter <http://amtssignatur.telfs.gv.at>

Signatur aufgebracht von Christian Härting, 20.12.2016 11:24:51